

**Zugangsregelungen und Vorteilsausgleich:
Neue Wege im Naturschutz**

**Manfred Niekisch
Universität Greifswald**

Biodiversität und ihre Bedrohung: Der Stand der Kenntnis

Spätestens der „World Summit on Sustainable Development“, der im August 2002 in Johannesburg stattfand, machte es weltweit öffentlich: Die Ziele, welche sich die Regierungen 1992 bei der United Nations Conference on Environment and Development (UNCED) in Rio de Janeiro gesetzt hatten, sind bei weitem nicht erreicht. Die angestrebte Trendwende fand nicht statt. Trotz aller Bemühungen und internationaler Vereinbarungen nahm die Entwaldungsrate in den Tropen weiter zu, die Emissionen klimarelevanter Treibhausgase steigen weiter, die anthropogene Klimaerwärmung manifestiert sich immer deutlicher und die Bedrohung der biologischen Vielfalt ist dramatischer als je zuvor. Bei „Biodiversität“ geht es um mehr als „nur“ die Anzahl der Tier- und Pflanzenarten auf der Erde.

Der Begriff der „biologischen Vielfalt“ oder kurz „Biodiversität“, der sich in den letzten zehn Jahren zu einem Schlüsselterminus in Naturschutz und Entwicklungszusammenarbeit entwickelt hat, umfasst drei Ebenen:

- Die Vielfalt innerhalb einer Art (intraspezifische Diversität), z.B. Unterarten, Varietäten und genetische Unterschiede zwischen den Individuen einer Art,
- die Vielfalt zwischen den Arten (interspezifische Diversität),
sowie
- die Diversität auf Ebene der Ökosysteme mit ihren Veränderungen in Raum und Zeit.

Das moderne Verständnis von Biodiversität bezieht also Prozesse, Beziehungsgefüge und Stoffkreisläufe und damit auch die zeitliche Dimension ein. Die Bedrohung der Biodiversität erweist sich damit als deutlich mehr als das Aussterben einzelner Arten. Sie ist die Bedrohung der Vielfalt des Lebens, der Basis

für Evolution, der Lebensgrundlagen des Menschen. Artenzahlen sind jedoch ein anschaulicher und tauglicher Indikator für den Zustand der Biodiversität.

Unser Wissen über die globale Biodiversität ist – trotz aller Fortschritte – äußerst gering. So wurden zwar in den letzten zehn Jahren allein über 1000 Reptilienarten neu entdeckt, doch sind wir immer noch weit davon entfernt, wenigstens eine ungefähre Vorstellung von der Anzahl der auf der Erde lebenden Tier- und Pflanzenarten zu erhalten. Wissenschaftlich beschrieben sind derzeit etwa 1,8 Millionen Arten. Schätzungen der Zahl tatsächlich existierender Arten reichen aber bis 100 Millionen. Wenn man einen allgemein als realistisch akzeptierten Schätzwert von 30 Millionen Arten zugrunde legt, bedeutet dies noch immer, dass uns erst ein Bruchteil bekannt ist. Innerhalb von nur zwei Jahren wurden in den letzten Resten noch intakter Naturwälder Vietnams drei für die Wissenschaft neue Arten großer Säugetiere entdeckt. Dies wirft ein bezeichnendes Licht auf unsere Kenntnisse über die Diversität in tropischen Wäldern und lässt erahnen, dass bei den ungleich schwerer zu erfassenden Kleintieren und Pflanzen noch viel mehr Überraschungen zu erwarten sind. Allerdings waren der dortigen lokalen Bevölkerung die „Neuentdeckungen“ Riesenmuntjak (*Megamuntiacus vuquangensis*), Zwergmuntjak (*Muntiacus truongsongensis*) und Saola (*Pseudoryx nghetinhensis*) selbstverständlich bekannt und seit jeher auch Bestandteil der Fleischversorgung. Hier deutet sich bereits an, dass lokale Bewohner und vor allem indigene Gruppen zahlreiche Kenntnisse über Biodiversität haben, die wissenschaftlich nicht erfasst sind.

Dass die Kenntnisse traditioneller Gemeinschaften bezüglich Heil- und Nahrungspflanzen auch hohes wirtschaftliches Potential haben, steht inzwischen unzweifelhaft fest und ist Triebfeder internationaler Auseinandersetzungen (vor allem zwischen Entwicklungsländern und Industrienationen) um geistiges Eigentum und intellektuelle Besitzrechte (vgl. u.a. De Beer & McDermott 1996, Forum Umwelt und Entwicklung 1999, Halladay & Gilmour 1995, Inter-Commission Task Force on Indigenous Peoples 1994, Posey 1996, Swanson 1995, Ten Kate & Laird 1999).

Noch weniger Informationen als über den Weltbestand an Arten stehen über die jeweilige Bestandssituation zur Verfügung, das heißt über Häufigkeit bzw. Bedrohung der einzelnen „bekannteren“ Arten (siehe Tab.). So verwundert es nicht, dass auch die Angaben zum Artensterben von großen Ungenauigkeiten geprägt sind und je nach verwendeter Datengrundlage und Berechnungsmethode stark schwanken. Ein Vergleich der dazu veröffentlichten Literatur ergibt, dass die

Angaben zur Zahl derzeit aussterbender Arten zwischen 3 und 130 Arten pro Tag (!) schwanken.

Tabelle: Zahlen wissenschaftlich beschriebener („bekannter“), nachweislich bedrohter und innerhalb der letzten 400 Jahre ausgerotteter Tierarten (aus Niekisch 2000)

	Bekannt (ca.)	Bedroht	Ausgerottet	Nur in Gefangenschaft überlebend
Säugetiere	4.330	1.096	86	3
Vögel	9.670	1.107	104	4
Reptilien	6.550	253		1
Amphibien	4.000	124	5	0
Fische	22.000	734	81	11
Wirbellose	1,2 Mio.	1.891	315	11

Allerdings sind Spekulationen um tatsächliche globale Artenzahlen und um die Anzahl pro Tag oder Jahr aussterbender Tier- und Pflanzenarten nicht notwendig zur Begründung der Notwendigkeit des Schutzes der Biodiversität. Viel wesentlicher ist die Erkenntnis, dass der derzeitige Artenschwund unnatürlich hoch ist und dass er vom Menschen verursacht ist. Dies lässt sich unter anderem anhand der Bestandstrends bei bekannten Arten und gut untersuchten Tiergruppen nachweisen. Besonders geeignet sind hier die Vögel: Ihre Artenzahl ist ziemlich vollständig erfasst, sie sind weltweit verbreitet und es gibt zahlreiche historische und moderne Beobachtungen über Bestandsentwicklungen. Unter natürlichen Bedingungen würde das Aussterben der Hälfte aller heute existierenden Vogelarten einen Zeitraum von etwa 500.000 Jahren beanspruchen. Bei Anhalten der gegenwärtigen Trends wäre es dagegen schon in 800 bis 2800 Jahren zu erwarten (Crosby et al. 1994), also mindestens 178, vielleicht sogar 625 mal schneller als „normal“. Bei den Gefäßpflanzen sind weltweit 34.000 Arten, das entspricht 12,5%, nachweislich bedroht (Walter & Gillet 1998).

Den staatlichen und privaten Institutionen des Umwelt-, Natur- und Ressourcenschutzes wie auch denen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit ist es mit den herkömmlichen Strategien und Instrumenten bisher nicht gelungen, diese negativen Entwicklungen aufzuhalten oder gar umzukehren, wenngleich sicher noch Schlimmeres zumindest teilweise verhindert werden konnte. An der generellen Situation konnte auch die 1992

geschlossene Konvention über biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD) bisher kaum etwas ändern, doch bietet sie gerade für den auf die Erhaltung der natürlichen Biodiversität zielenden Naturschutz großes Potenzial.

„Zugangsregelungen und Vorteilsausgleich“ im Rahmen der Biodiversitäts-Konvention

Die Konvention über biologische Vielfalt verfolgt drei Ziele, nämlich den Schutz der biologischen Diversität, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und den „gerechten Vorteilsausgleich bei der Nutzung genetischer Ressourcen, einschließlich des angemessenen Zugangs zu genetischen Ressourcen und des angemessenen Transfers von Technologie“. „Access“ (Zugang) und „Benefit Sharing“ (Vorteilsausgleich) sind also in der CBD auf Ebene der Ziele erwähnt und damit hoch aufgehängt. Sie finden aber erst seit wenigen Jahren eine stärkere offizielle Beachtung. Diese begann 1999 mit der Einrichtung einer Expertengruppe (Panel of Experts) durch die vierte Konferenz der Vertragsstaaten (COP) von CBD in Bratislava. Im Mai 2000 wurde durch die fünfte COP die Weiterführung der Arbeit des Panels beschlossen und eine „Ad hoc Open Ended Working Group on Access to Genetic Resources and Benefit Sharing“ eingerichtet. Bereichert durch Impulse und Vorarbeiten des gemeinsam vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) und der Weltnaturschutzunion IUCN im Oktober 2001 in Bonn ausgerichteten „Global Biodiversity Forum“, erarbeitete diese Arbeitsgruppe Richtlinien für Zugang und gerechten Vorteilsausgleich, die im April 2002 von der sechsten Vertragsstaatenkonferenz in Den Haag angenommen wurden. Mit diesen „Bonn Guidelines“ liegt zwar endlich ein internationales Regelwerk vor, mit dem die komplexe und von umständlichen Formulierungen geprägte Materie auf der konkreten Ebene der Umsetzung aufbereitet wird. Allerdings sind diese Richtlinien ausdrücklich als unverbindlich deklariert. Schon vorher gab es freiwillige Initiativen beispielsweise Botanischer Gärten und anderer Forschungseinrichtungen zur Erarbeitung und Umsetzung von „Principles on Access to Genetic Resources and Benefit Sharing“ (Klingenstein 2002). Das Fehlen rechtsverbindlicher internationaler Regelungen kann dadurch aber nur teilweise kompensiert werden.

Kommentar: Es ehrt uns, ist aber zuviel der Ehre, die Arbeitsgruppe hat im wesentlichen auf Grundlage der UN-Dokumenten gearbeitet. Aber Impulse? Ja, die haben wir wohl gegeben, und unsere Vorschläge sind weitgehend später bei der Revision der Guidelines in Den Haag aufgenommen worden (z.B. Pflichten der Nutzerländer)

Für „Access and fair and equitable sharing of benefits“ hat sich international die Abkürzung „ABS“ eingebürgert.

In der Konvention selbst finden Zugang und Vorteilsausgleich Erwähnung an mehreren Stellen, insbesondere in den Artikeln 8j und 15. Artikel 8j verpflichtet die Vertragsstaaten „Wissen, Innovationen und Praktiken indigener und lokaler

Kommentar: Siehe Ziele der Konvention und auch Grundsätze „souveränität über die genetischen Ressourcen“ als Basis, auch ist Artikel 8j mit 10c verbunden und 15, 16, 17 und 19 hängen eng zusammen. Also besser sich nicht auf zwei festlegen.

Gemeinschaften mit traditioneller Lebensweise, welche für den Schutz und die nachhaltige Nutzung von Biodiversität relevant sind, zu respektieren, zu schützen und zu bewahren sowie die erweiterte Anwendung mit vorheriger Genehmigung durch und Beteiligung von den Trägern dieses Wissens, dieser Innovationen und Praktiken zu fördern und den gerechten Vorteilsausgleich aus der Nutzung dieses Wissens, dieser Innovationen und Praktiken zu unterstützen“.

Der zweite in diesem Kontext wichtige Artikel 15 ist mit „Zugang zu genetischen Ressourcen“ überschrieben. Er besteht aus sieben Punkten. In diesen wird zunächst betont, dass der Erlass von Zugangsregelungen das souveräne Recht von Staaten ist, solche Regelungen von nationalen Regierungen zu treffen sind und nationaler Gesetzgebung unterliegen. Weiterhin sollen Vertragspartner den Zugang zu genetischen Ressourcen für umweltverträgliche Nutzungsformen erleichtern und keine Restriktionen erlassen, welchen den Zielen der Konvention zuwiderlaufen.

Der Zugang solle nur unter zwischen den Vertragsparteien abgestimmten Bedingungen erfolgen, wobei der „prior informed consent“ (PIC), also die vorherige, auf der Basis ausreichender Information gegebene Zustimmung der Vertragspartei, welche die Ressourcen zur Verfügung stellt, als Bedingung ebenso ausdrücklich erwähnt ist wie „MAT“ – „mutually agreed terms“– also die wechselseitig vereinbarten Bedingungen zwischen den Vertragsparteien. Fair und gerecht sollen die Ergebnisse der Forschung und Entwicklung wie auch die Erträge, welche sich aus der kommerziellen und anderer Nutzung der genetischen Ressourcen ergeben, unter den Vertragsparteien geteilt werden.

Die Notwendigkeit, solche Grundsätze überhaupt in eine Konvention zu fassen, mehr noch aber der erhebliche Widerstand, welche einige Industrienationen, allen voran die Vereinigten Staaten von Amerika, einschlägigen Regelungen (oder auch nur den Absichten dazu) entgegensetzen, zeigen, dass hier bisher sehr vieles im Argen lag und liegt und Zugang und Vorteilsausgleich politische wie wirtschaftliche Brisanz enthalten. Die USA haben für ihre eigenen Nationalparks sogar durchaus konstruktive Lösungen für Regelungen von Zugang und Vorteilsausgleich gefunden. Nehmen diese aber international ab. Hier stehen Innen- und Außenpolitik im krassen Widerspruch; die starken Eigeninteressen der USA zu Ungunsten der Länder des Südens werden hier besonders auffällig.

Maßnahmen gegen Biopiraterie

Die Diskussion über den Themenkomplex ABS entstand und entwickelte sich vor dem Hintergrund dessen, was längst nicht mehr nur in Entwicklungsländern als

Kommentar: In diesem Zusammenhang ist immer wieder schön auf die Arbeiten der Nationalparks in den USA hinzuweisen die sehr wohl einen konstruktiven Umgang mit ABS-Regelungen innerhalb des Landes gefunden haben siehe <http://www.nature.nps.gov/benefitssharing/>. Die Außenpolitik der USA steht da im krassen Widerspruch zu der Innenpolitik bzw. ist aus US-Sicht klar mit wem hier keine benefits geteilt werden sollen, nämlich mit dem Süden.

Gelöscht: ([Hb/www.nature.nps.gov/benefitssharing/](http://www.nature.nps.gov/benefitssharing/)),

„Biopiraterie“ empfunden und bezeichnet wird (vgl. u.a. Khor 2002, Wynberg 2001). Ohne Genehmigung oder allenfalls mit einer Forschungserlaubnis sammeln wissenschaftliche Einrichtungen und kommerzielle Unternehmen genetisches Material – überwiegend Pflanzen, vor allem in den reichhaltigen Tropen – auf der Suche nach neuen Arten oder neuen Wirkstoffen. Rohmaterial für Pharmazie, Medizin, Kosmetik und andere Wirtschaftsbereiche. Dies ging und geht deswegen vor allem und fast ausschließlich zu Lasten der Entwicklungsländer des Südens, weil diese über den bei weitem größten Anteil an der globalen Biodiversität verfügen, Forschung und kommerzielle Nutzung, besonders die Gewinnabschöpfung, aber fast ausschließlich in den Industrieländern erfolgen. Schätzungsweise kommen mehr als 80% aller Arten in den Entwicklungsländern vor (World Conservation Monitoring Centre 1992), und spätestens mit Inkrafttreten der Biodiversitäts-Konvention ist international festgeschrieben, dass auch diese Staaten das Recht haben, über ihre genetischen Ressourcen und deren Nutzung souverän zu bestimmen. Der Transfer von Wissen, Technologie, finanziellem und immateriellem Gewinn von Nord nach Süd, zurück in die Ursprungsländer der genetischen Ressourcen, hat nennenswerte Dimensionen bis heute nicht erreicht.

In den wenigen Fällen, in denen Entwicklungsländer über unilaterale gesetzliche Regelungen zur Ausfuhr von Naturressourcen verfügen, waren und sind diese lückenhaft und/oder es kann ihre Einhaltung nicht ausreichend überwacht werden. In der Regel beschränken sich Verbote auf das Sammeln in Schutzgebieten oder auf die Ausfuhr bedrohter Arten, hier vor allem im Zusammenhang mit dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen. Gerade der Handel mit den wirtschaftlich besonders interessanten Heilpflanzen wird davon bisher aber nur in wenigen Einzelfällen erfaßt.

Wie alarmiert biodiversitätsreiche Länder des Südens hinsichtlich des Missbrauches ihrer genetischen Ressourcen inzwischen sind, zeigt sich unter anderem beim Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA). Dieses stellt lebende und tote Exemplare von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, Teile davon und Erzeugnisse daraus unter Schutz, also beispielsweise nicht nur lebende Papageien, sondern auch deren Eier und Federn. Seit neuestem gibt es Stimmen, die fordern, hier auch Exkremente von WA-Arten mit zu schützen, da sich aus diesen genetisches Material isolieren läßt. Dies mag überzogen erscheinen, ist aber Ausdruck der aufgrund der bisherigen Erfahrungen stetig wachsenden Besorgnis der Entwicklungsländer über unberechtigten Zugriff und Verwertung ihrer Ressourcen.

Kommentar: Auch jetzt im Vorfeld zu Johannesburg zeigt sich an den Konflikten, die gerade BMZ und BMU, ausfechten, dass das so komplexe Thema eigentlich auf recht simplen Grundlagen aufbaut. Über 80 % der biologischen Vielfalt befindet sich in den Entwicklungsländern, die kraft CBD auch souveräne Rechte über ihre genetischen Ressourcen haben. Sie tragen somit auch die Verantwortung zu ihrem Erhalt und nur wenn in den Ursprungsländern echte Anreize zum Schutz bestehen ist auch eine Trendwende möglich. Allerdings betreffen die Anreize auch ein globales Klima der Verträglichkeit und Gerechtigkeit und da gibt es dann Dissonanzen mit WTO, TRIPs und WIPO (bez. Patentierung, Rechtsverfolgung bei illegalem Erwerb etc.) Allerdings sind die Industrieländer bei diesen Themen nicht zu Anpassungen bereit, sondern fordern in erster Linie (neue) globale Netzwerke von Schutzgebieten, die zumeist extern finanziert werden und eine grosse Schäche in der nachhaltigen Finanzierung haben.

Umstrittener Schutz geistiger Eigentumsrechte

Mit der Konvention über biologische Vielfalt und den „Bonn Guidelines on Access and Benefit Sharing“ wird also der Versuch unternommen, hier zu mehr Fairness zu kommen und Mechanismen zu entwickeln, mit denen die Herkunftsländer ihre Ansprüche international geltend machen können.

Allerdings ist ein Problem noch weitgehend ungelöst, nämlich das der geistigen Eigentumsrechte (Intellectual Property Rights, IPR). In der Regel erfolgt die Suche nach neuen Wirkstoffen nicht ungezielt, sondern baut auf Nutzungen auf, welche lokale bzw. indigene Gemeinschaften bereits praktizieren. Oft sind es auch Individuen, die in der Verknüpfung von Religion und Medizin – als Schamanen, „Medizinmänner“ – die exklusiven Träger des Wissens sind. Dabei handelt es sich mitunter um äußerst komplexe Kenntnisse. Es reicht eben zum Beispiel nicht aus zu wissen, welche Pflanze gegen welche Krankheit wirkt. Vielmehr kann Wirksamkeit oft erst erreicht werden, wenn bekannt ist, welches Teil welcher Pflanze zu welcher Jahreszeit gesammelt und wie zubereitet werden muß, um in welcher Verabreichungsform und -menge wogegen zu helfen. Der Schutz dieses Wissens, das Recht am geistigen Eigentum, ist international und national ein noch immer praktisch rechtsfreier Raum. Erschwerend kommt hinzu, dass es zwischen den einschlägigen Regelungen der CBD und dem innerhalb der Welthandelsorganisation WTO bestehenden Abkommen über handelsbezogene Aspekte intellektueller Besitzrechte TRIPS (Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights) erhebliche Widersprüche gibt (vgl. Correa 2000, Forum Umwelt und Entwicklung 1999). Auch die World Intellectual Property Organisation (WIPO), welcher bereits die Verwaltung von über 20 internationalen Verträgen zum Schutz des geistigen Eigentums obliegt, kann mit ihrem Instrumentarium (Patente, Sortenschutz, Copyrights etc.) bisher hier keine Hilfe anbieten und diskutiert noch immer – ohne erkennbares Ergebnis – die Möglichkeiten der Entwicklung spezieller Schutzrechtsinstrumente („sui generis“) zur Umsetzung der Ziele der Biodiversitäts-Konvention.

Defizite in Konzept und Umsetzung der ABS-Regelungen

Es mag am internationalen Charakter der CBD und damit in der Natur der Sache liegen, doch reduzieren sich im Rahmen der Biodiversitäts-Konvention die Überlegungen und Lösungsansätze bezüglich Zugang und Vorteilsausgleich auf kommerzielle und internationale Aspekte. Genderfragen, der kulturelle Bereich, nationale und sub-nationale Fragen werden ausgeblendet. Dies kann aber nicht befriedigen, denn:

- in vielen Fällen sammeln, verarbeiten und vermarkten Frauen die genetischen Ressourcen, die Entscheidung über die Verwendung der monetären Erträge daraus liegt aber in der Hand des (männlichen) Familienoberhauptes,
- lokale Bevölkerung und ethnische Minderheiten werden häufig benachteiligt zugunsten „nationaler Interessen“ und haben nicht die Möglichkeit, über die Verwendung lokaler Ressourcen mitzubestimmen, geschweige denn diese verantwortlich zu bewirtschaften,
- finanzielle Kompensation tritt nicht selten an die Stelle von Partizipation. Indigene Bewohner werden „ausbezahlt“, um auf angestammte Rechte zu verzichten. Dies ist dann besonders problematisch, wenn kulturelle Güter (wie heilige Wälder, Rituale) dabei aufgegeben werden und so verloren zu gehen drohen. [Anm.: Häufig wird von Indigenen im Gegenzug die Vergabe von Rechten und Landtiteln gefordert.]

Als ein erster richtungweisender Schritt für die nationale Ebene ist die Empfehlung des Panel of Experts on Access and Benefit Sharing zu werten, dass bei nationalen Regelungen zu PIC alle relevanten Akteure von den lokalen Gemeinschaften bis zur Regierungsebene mit dem Ziel der „Einfachheit und Klarheit“ einbezogen werden sollen (Drews & Seiler 2001).

Naturschutz vor neuen Aufgaben

Diese Unzulänglichkeiten können und dürfen aber nicht darüber hinweg täuschen, dass sich im Rahmen des Themenkomplexes ABS wesentliche neue Perspektiven für den Naturschutz eröffnen.

Dieser hat sich ohnehin längst aus der Fokussierung auf bedrohte Arten und ungestörte Lebensräume gelöst und erkannt, dass auch das – erfreulicherweise inzwischen erreichte – Ziel von 10% der Erdoberfläche als Schutzgebiete nicht ausreicht, die globale Biodiversität zu schützen, sondern dass Naturschutzmaßnahmen zu einem erheblichen Teil auf den „restlichen“ 90% notwendig sind, dort wo konsumtive Nutzungsformen Realität und Notwendigkeit sind. Dies gilt gerade für Regionen mit sehr hoher Biodiversität bzw. für noch großräumig erhaltene Naturlandschaften, also überwiegend für Entwicklungsländer. Genau deren legitime Ansprüche hinsichtlich der internationalen, kommerziellen Nutzung von tradiertem Wissen und Naturressourcen zu sichern, ist ein Anliegen der CBD. Dabei sind natürlich international verbindliche Regelungen zum Zugang und zur gerechten Aufteilung der finanziellen Gewinne die Kernstücke. Im Einzelnen bietet die Umsetzung von ABS-Regelungen im Wortlaut und im Geist der Biodiversitäts-Konvention folgende neuen Perspektiven und Potenziale für den Naturschutz:

- Es entstehen mit dem Vorteilsausgleich neue Einnahmequellen, aus denen auch Naturschutzmaßnahmen finanziert werden können. Dies gilt vor allem für Entwicklungsländer mit ihrer hohen Biodiversität, schließt aber die Industrieländer keineswegs aus und kann sich durchaus auch für diese zu einem interessanten Finanzierungsmechanismus entwickeln.
- Herkunftsländer erhalten verbesserte Möglichkeiten, die Verantwortung für ihre natürlichen Ressourcen tatsächlich wahrzunehmen, können somit auch Zugriff begrenzen und die Ressourcen schonende Managementsysteme einführen und aufrecht erhalten.
- Das „biologische Inventar“ naturnaher oder natürlicher Räume wird auch im Herkunftsland in Wert gesetzt, woraus sich Anreize zu dauerhafter Nutzung und damit (im besten Fall) für nachhaltiges Management ergeben.
- Traditionelles Wissen wird in Wert gesetzt, schafft damit mehr Selbstbewusstsein bei dessen Trägern und wirkt so festigend auf die Kultur, was bei naturnah lebenden Gemeinschaften direkt naturerhaltende Effekte haben kann.
- Verbesserte Kontrolle, Transparenz und Wissenstransfer führen, zumal in Verbindung mit dem Clearing House Mechanismus der CBD, zu vermehrtem Wissen über nachhaltige Nutzungsformen und zu verbesserter Umsetzung.

Das Ausschöpfen vor allem der finanziellen Potenziale für den Naturschutz steht selbstredend unter dem Vorbehalt des verantwortlichen, die Ressourcen erhaltenden Handelns der Akteure. Die Gefahr, dass privilegierte oder elitäre Kreise sich bereichern durch Raubbau an Naturgütern und zu Lasten der Gemeinschaft ist vielfältig manifest geworden, zum Beispiel in der Geschichte des Handels mit Tropenholz und lebenden Tieren sowie in landwirtschaftlichen Großprojekten. Dieses Risiko wird durch die neuen Regelungen nur verringert, nicht beseitigt. Das Verhältnis zwischen Industrie- und Entwicklungsländern kann auf den jetzt bestehenden Grundlagen jedenfalls neue, stärker partnerschaftlich ausgerichtete Qualitäten erreichen.

Megadiversität als einendes Merkmal

Im Februar 2002 hat sich eine neue Allianz aus anfänglich einem Dutzend Entwicklungs- oder Schwellenländern des Südens gebildet, welche im Schutz der biologischen Vielfalt völlig neue, starke Impulse setzen kann und will. Diese und weitere hinzugekommene Staaten verbindet die Tatsache, besonders reich an Biodiversität zu sein und der Wunsch, ihre Interessen gegenüber den Industrienationen vereint durchzusetzen. Zu diesen „likeminded megadiversity

countries“, gehören unter anderem Bolivien, Brasilien, China, Indonesien, Kolumbien und Peru.

Diese auf Biodiversität begründete Blockbildung kann, wenn sie denn Bestand hat, durch wirtschaftlichen und politischen Druck die Überzeugungskraft entwickeln, auch solche (Industrie-)Länder zur Umsetzung der ABS-Regelungen zu bewegen, die sich hier bisher wenig glaubwürdig oder gar ablehnend verhielten. Inzwischen werden die Themen nicht mehr nur auf Ebene der Umweltminister, von denen die Initiative ausging, behandelt, sondern auf der Ebene der Regierungsspitzen. Zum Beispiel wurde bzw. wird die Forderung nach einem internationalen Regime zur Förderung und Sicherung des gerechten Vorteilsausgleichs von den Megadiversitäts-Ländern inzwischen nicht nur in der CBD eingefordert, sondern unter anderem auch im Rahmen der World Trade Organisation (WTO) beim TRIPS-Council, in der WIPO sowie im Implementierungsplan beim Weltgipfel über nachhaltige Entwicklung (WSSD) in Johannesburg.

Für einen wirklichen Durchbruch zu mehr Fairneß der Industrieländer den Entwicklungsländern gegenüber, wie sie mit globalen Regelungen über Zugang und gerechten Vorteilsausgleich manifest würde, sind die Auflösung der eklatanten Widersprüche zwischen der World Trade Organisation (WTO) und dem TRIPS-Abkommen einerseits und der Biodiversitäts-Konvention andererseits, sowie die Lösung von weiteren offenen Fragen wie Rechtsverfolgung bei Verstößen und Patentierung unverzichtbar. Dazu sind ressortübergreifende Strategien auf höchster Regierungsebene notwendig. Es wird weiterhin deutlich, dass sich für Nichtregierungsorganisationen aus den Bereichen Umwelt- und Naturschutz, Entwicklungspolitik und Menschenrechte neue Aufgaben stellen.

Die Chancen für den Naturschutz, welche sich aus den ABS-Regelungen ergeben, erweitern sich über den Schutz von naturnahen Lebensräumen und die ressourcenangepasste, naturverträgliche Nutzung der Biodiversität hinaus zur Perspektive eines gesamtpolitischen Beitrages für eine global gerechtere Verteilung von Wissen, Technologie und wirtschaftlichen Vorteilen zwischen Entwicklungsländern und Industrienationen.

Scheitern der WTO-Verhandlungen – ein Fanal

Das Scheitern der WTO-Verhandlungsrunde in Cancún/Mexiko im September 2003 zeigte allerdings ein weiteres Mal, dass die Interessen der Industrieländer und der Entwicklungsländer sehr weit voneinander entfernt sind und eine Annäherung nicht in Sicht ist. Dass es zu diesem Scheitern kam, macht aber auch deutlich, dass die

an Biodiversität und naturnahen Ökosystemen meist reichen „armen Länder des Südens“ tatsächlich ihre gemeinsamen Interessen gemeinschaftlich durchzusetzen beginnen. Interessanterweise decken sich viele von deren Forderungen aus der „Entwicklungsrunde“, wie etwa die nach Wissenstransfer, Abbau von Subventionen und Zollbarrieren seitens der Industrienationen und nach gerechten Regelungen über Zugangs- und Vorteilsausgleich, mit den Forderungen, die international tätige Naturschutzorganisationen ebenfalls erheben.

Der globale Schutz der natürlichen Biodiversität in all ihren Erscheinungsformen ist die große Herausforderung für staatliche wie auch private Träger und Akteure des internationalen Naturschutzes und legt Grundlagen für eine neue, dringend gebotene globale Entwicklungspolitik, welche endlich die Erhaltung der Funktionsfähigkeit von natürlichen Ökosystemen mit ihrer Biodiversität zur Maxime ihres Handels macht.

Literatur

Correa, C. (2000): Intellectual Property Rights, the WTO and Developing Countries.- Third World Network, Penang

Crosby, M., A. Stattersfield, N. Collar & C. Bibby (1994): Predicting avian extinction rates. In: Biodiversity Letters 2, S. 182-185

De Beer, J. & M. McDermott (Hrsg.) (1996): The Economic Value of Non-Timber Forest Products in Southeast Asia, Amsterdam

Dreus, A. & A. Seiler (2001): Zugang zu genetischen Ressourcen und Vorteilsausgleich. Offene Fragen und Empfehlungen zur Entwicklung von internationalen Richtlinien. - GTZ, Eschborn, 18 S.

Forum Umwelt und Entwicklung (1999): CBD und TRIPS: Das Dilemma. – Themenheft: Der Konflikt zwischen handelsbezogenen Rechten geistigen Eigentums und dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt. Bonn, S. 13 –15.

Halladay, P. & D. Gilmour (Hrsg.) (1995): Conserving Biodiversity outside Protected Areas. The role of traditional agro-ecosystems, Gland und Cambridge

Gelöscht: ¶
<http://www.nature.nps.gov/benefi>
 tsharing (10.08.2002)¶

Inter-Commission Task Force on Indigenous Peoples (Hrsg.) (1994): Indigenous Conservation in the Modern World. Case Studies in Resource Exploitation, Traditional Practice and Sustainable Development, IUCN (Draft, o.O.)

Khor, M. (2002): Intellectual Property, Biodiversity and Sustainable Development. – Third World Network, Penang, 122 S.

Klingenstein, F. (2002): Umsetzung des Übereinkommens über die Biologische Vielfalt durch Botanische Gärten im Bereich Zugang zu genetischen Ressourcen und gerechter Vorteilsausgleich. – Treffpunkt Biologische Vielfalt II (BfN), Bonn, S. 41-46

Niekisch, M. (2000): Internationaler Naturschutz. In: Buchwald, K. & W. Engelhardt (Hrsg): Umweltschutz – Grundlagen und Praxis, Band 8: Arten-, Biotop- und Landschaftsschutz, Economica Verlag, Bonn, S. 309-349

Posey, D.A. (1996): Traditional Resource Rights. International Instruments for Protection and Compensation for Indigenous Peoples and Local Communities, Gland

Swanson, T. (Hrsg.) (1995): Intellectual property rights and biodiversity conservation: an interdisciplinary analysis of the values of medicinal plants, Cambridge

Ten Kate, K. & S.A. Laird (1999): The commercial use of biodiversity. Access to genetic resources and benefit-sharing. – Earthscan, London, 398 S.

Walter, K.S. & H.J. Gillet (1998): 1997 IUCN Red List of Threatened Plants. Compiled by the World Conservation Monitoring Centre, Gland und Cambridge

World Conservation Monitoring Centre (1992): Global Biodiversity: Status of the Earth's Living Resources, London

Wynberg, R. (2001): Trends in ABS policies: Problems and prospects. - Proceedings South-South Biopiracy Summit 2001, South East Asia Regional Institute for Community Education, Quezon City, S. 15-19

